

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr
80524 München

Vorab per E-Mail (anfragen@bayern.landtag.de)
Präsidentin
des Bayer. Landtags
Frau Barbara Stamm, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
PI/G-4254-3/452 I
06.10.2014

Unser Zeichen
IC4-3603.1-1063

Telefon / - Fax
089 2192-2524 / -12272

Bearbeiter
Herr Nagl

Zimmer
425

München
05.12.2014

E-Mail
stmi.polizeiverkehr@polizei.bayern.de

Schriftliche Anfrage der Frau Abgeordneten Katharina Schulze vom 02.10.2014 betreffend Gerichtsgutachter Cornelius Schott bei der Bayeri- schen Polizei

Anlagen

3 Kopien dieses Schreibens

LT-Drs.17/2950 - Antwort des Staatsministeriums der Justiz vom 26. August 2014
(4fach)

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit dem Staatsministeri-
um der Justiz wie folgt:

Zu 1. und 1.1:

*Trifft es zu, dass der Sachverständige Cornelius Schott als Gutachter von der bay-
erischen Polizei beauftragt wird?*

Wenn ja, wie oft, in welcher Art von Verfahren und in welchem Zeitraum?

Das Bayer. Polizeiverwaltungsamt beauftragt Herrn Dr. Cornelius Schott seit Be-
stehen der Zentralen Verkehrsordnungswidrigkeiten-Stelle (2001) mit sogenannten
anthropologischen Vorgutachten.

Herr Dr. Schott ist einer von vier Gutachtern, die von der Zentralen Verkehrsordnungswidrigkeitenstelle bei Verkehrsordnungswidrigkeitenverfahren erforderlichenfalls mit der Erstellung eines Gutachtens beauftragt werden, um eine ausreichende Verfahrensgrundlage für ein Justizverfahren zu schaffen.

Zu 2.:

Trifft es zu, dass dieser Sachverständige 2007 wegen eines Fehlgutachtens verurteilt wurde und dass dieses falsche Gutachten ursächlich für eine falsche Verurteilung war, die zu einer achtjährigen Gefängnisstrafe geführt hatte?

Dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz liegen zur zivilrechtlichen Verurteilung des Sachverständigen keine eigenen Erkenntnisse vor, da das angesprochene zivilgerichtliche Verfahren in Hessen geführt worden ist.

Eine zu dem genannten Sachverhalt durchgeführte Internetrecherche sowie eine JURIS - Abfrage hat ein dort veröffentlichtes Berufungszivilurteil des Oberlandesgerichts Frankfurt a. Main vom 2. Oktober 2007, Az. 19 U 8/07, ergeben. Hierdurch wurde der Sachverständige in Abänderung des erstinstanzlichen Urteils des Landgerichts Hanau vom 22. Dezember 2006, Az. 9 O 1023/01, zur Leistung von weiterem Schadensersatz verurteilt. Der Senat geht in seinem Urteil von einer grob fahrlässigen Gutachtenserstattung sowie von der Ursächlichkeit des Gutachtens für die strafrechtliche Verurteilung des Klägers aus (vgl. Rz. 40 und 42 des in JURIS veröffentlichten Urteils).

Ergänzend ist anzuführen, dass der Kläger des obengenannten Zivilverfahrens mit Urteil des Landgerichts Nürnberg-Fürth vom 16. Februar 1994, Az. 7 KLs 234 Js 10997/92, wegen schwerer räuberischer Erpressung in Tateinheit mit Geiselnahme sowie wegen einer weiteren Straftat zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 9 Jahren verurteilt wurde. Die Einzelstrafe, die wegen schwerer räuberischer Erpressung in Tateinheit mit Geiselnahme verhängt wurde, betrug 8 Jahre Freiheitsstrafe. Das Urteil des Landgerichts Nürnberg-Fürth wurde insoweit im Wiederaufnahmeverfahren durch Urteil des Landgerichts Ansbach vom 6. Dezember 2001, Az. KLs 6 Js 8158/2001, aufgehoben und der Angeklagte wegen erwiesener Unschuld freigesprochen. Mit Urteil des Landgerichts Nürnberg-Fürth vom 10. Juli 2001, Az. 13 KLs 209 Js 8777/01, war ein anderer als Täter wegen des Überfalls mit Geisel-

nahme rechtskräftig schuldig gesprochen worden. Im Übrigen verblieb es - insoweit war Wiederaufnahme nicht beantragt - bei der rechtskräftigen Verurteilung wegen der anderen Straftat, für die im Ausgangsurteil eine Einzelfreiheitsstrafe von 3 Jahren verhängt worden war. Das Landgericht Ansbach hat ferner angeordnet, den Angeklagten für die vom 22. Mai 1994 bis 16. Mai 1995 und vom 15. Februar 1996 bis einschließlich 14. Februar 2001 erlittene Strafhaft aus der Staatskasse zu entschädigen.

Zu 2.1:

Ist es zutreffend, dass Cornelius Schott im Verdacht steht, in anderen Fällen ebenso Fehlgutachten erstellt zu haben, z.B. Soll es derartige Vorwürfe geben in Sachen Monika Reimann (Dortmund) und Rudolf Pooch (Warburg)?

Die von der Fragestellerin erwähnten Fälle Reimann und Pooch dürften einer Berichterstattung des Magazins „FOCUS“ vom 6. August 2001 entnommen sein. In Übereinstimmung mit dem Staatsministerium der Justiz sehe ich mich zu einer Stellungnahme insoweit außer Stande, da die dort genannten beiden Vorfälle Bayern nicht berühren.

Zu 3.:

Ist es üblich, dass Sachverständige auch nach Verurteilungen wegen Fehlgutachtens weiter mit der Erstellung von Gutachten beauftragt werden?

Erfahrungen mit Sachverständigen nach Verurteilungen wegen Fehlgutachten liegen uns nur im Zusammenhang mit Beauftragungen von Herrn Dr. Schott vor. Die Zusammenarbeit des Bayerischen Polizeiverwaltungsamtes mit Herrn Dr. Schott bei der Beauftragung von anthropologischen Vorgutachten hat sich in den vergangenen Jahren bewährt. Herr Dr. Schott genießt bei der Zentralen VOWi-Stelle trotz seiner Vorgeschichte ein sehr gutes Ansehen, da er seine Gutachten in der Regel zuverlässig erledigt und dabei klare Aussagen zur Fahrereigenschaft vornimmt. Dabei kommt es auch immer wieder zu Vorgutachten, bei denen eine Identifizierung des Betroffenen als Fahrer verneint wird. Dagegen sind Fehlgutachten von Herrn Dr. Schott in Zusammenhang mit VOWi-Verfahren bisher nicht bekannt geworden.

Für strafrechtliche Verurteilungen von öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen sieht Nr. 24 der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) unter bestimmten Voraussetzungen insbesondere auch deren Mitteilung an die für die Bestellung zuständige Behörde oder Stelle (Kammer) vor. Damit ist sichergestellt, dass die jeweilige Behörde bzw. Stelle über das Strafverfahren in Kenntnis gesetzt wird und erforderliche Maßnahmen in eigener Zuständigkeit treffen kann. Soweit ersichtlich, existieren ansonsten, insbesondere auch für zivilrechtliche Verurteilungen, keine derartigen Rechtsgrundlagen, die unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Belange die Weitergabe von Informationen über Verurteilungen von Sachverständigen ermöglichen könnten, um ihre weitere Beauftragung zu vermeiden.

Zu 4:

Welchen prozentualen Anteil hat die Beauftragung des Herrn Schott bei anthropologischen Identitätsgutachten durch die bayerische Polizei an der Anzahl an solchen Gutachter-Beauftragungen durch die bayerische Polizei insgesamt, jeweils aufgeschlüsselt für die Kalenderjahre 2010, 2011, 2012, und 2013?

Im Rahmen von strafrechtlichen Ermittlungen wurde Herr Dr. Schott bislang nicht als Gutachter durch die Polizei beauftragt.

In der Zentralen Verkehrsordnungswidrigkeiten-Stelle in Straubing fallen jährlich ca. 2,6 bis 2,8 Millionen Verfahren zur Bearbeitung an. Vergleichsgutachten sind im Jahresschnitt in rund 330 Fällen erforderlich. Es handelt sich dabei um sog. Vorgutachten, die dazu dienen, den hinreichenden Tatverdacht zur Begehung von Ordnungswidrigkeiten zu begründen.

In den vergangenen Jahren stellte sich die Beauftragung mit Vorgutachten durch das Bayerische Polizeiverwaltungsamt folgendermaßen dar:

- 2010: 379 Vorgutachten, davon 88 % (333 Vorgutachten) von Dr. Schott
- 2011: 336 Vorgutachten, davon 96 % (323 Vorgutachten) von Dr. Schott
- 2012: 327 Vorgutachten, davon 95 % (311 Vorgutachten) von Dr. Schott
- 2013: 289 Vorgutachten, davon 87 % (250 Vorgutachten) von Dr. Schott.

Zu 5.:

Welche Maßnahmen sollen sicherstellen, dass Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichte mit der Erstellung von Gutachten nur zuverlässige und fachlich kompetente Sachverständige beauftragen?

Für eine zügige und qualitativ hochwertige Gutachtenserstattung ist es von entscheidender Bedeutung, einen für das konkrete Verfahren passgenau spezialisierten Sachverständigen zu beauftragen. Die Auswahl des Sachverständigen liegt im gerichtlichen Verfahren im pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts. Grundlagen für die Auswahlentscheidung des Gerichts sind insbesondere die Erfahrung des Gutachters auf dem betreffenden Sachgebiet, ggf. eine weiter gehende fachliche Spezialisierung, die zu erwartende Qualität des Gutachtens im Sinne einer Belastbarkeit auch in höheren Instanzen sowie eine zügige Erstellung. Diese Gesichtspunkte müssen vor der Auftragserteilung für jeden konkreten Einzelfall überprüft und miteinander abgewogen werden, wobei das Gericht in richterlicher Unabhängigkeit entscheidet.

Übergreifende Informationen zur Auswahl und Beauftragung von Sachverständigen können ferner der Antwort des Staatsministeriums der Justiz vom 26. August 2014 auf die Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Dr. Herbert Kränzlein vom 14. Juli 2014 „Rote Listen der bayerischen Staatsanwaltschaften für Gerichtsgutachter und Sachverständige“ (LT-Drs. 17/2950 vom 03.10.2014) entnommen werden.

Im Zusammenhang mit anthropologischen Vorgutachten im Verkehrsordnungswidrigkeitenverfahren wurde das Gutachten von Dr. Schott, das zur Verurteilung von Herrn S. führte, vom Bayer. Polizeiverwaltungsamt zum Anlass genommen, dort die gutachterlichen Beauftragungen grundsätzlich auf den Prüfstand zu stellen.

Am 30. Oktober 2006 wurde beim Bayer. Polizeiverwaltungsamt ein entsprechendes Arbeitsprojekt beauftragt. Ziel war es, eine adäquate Gutachterpräsenz zur Erstellung von anthropologischen Vorgutachten zur Identitätsfeststellung im Verkehrsordnungswidrigkeitenverfahren zur Verfügung zu haben.

Mit Abschluss dieses Arbeitsprojekts ergaben sich vier Gutachter für die Erstellung der erforderlichen Vorgutachten im Verkehrsordnungswidrigkeitenverfahren, darunter Herr Dr. Cornelius Schott.

2015 wird das Polizeiverwaltungsamt eine erneute Evaluierung durchführen.

Mit freundlichen Grüßen

Joachim Herrmann
Staatsminister